

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 23/2014

Veröffentlicht am: 10.04.2014

**Gebührensatzung für den Weiterbildungsstudiengang „Kulturelle Bildung an Schulen!“
mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ der Philipps-Universität Marburg
vom 01. April 2014**

Aufgrund der §§ 16 Abs. 3, 37 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am 26. Juni 2012 (GVBl. I Nr. 14/2012, S. 227) beschließt das Präsidium der Philipps-Universität Marburg am TT.MM.JJJJ die nachstehende Gebührensatzung:

§ 1

Von den Studierenden des Weiterbildungsmasters „Kulturelle Bildung an Schulen!“ werden gemäß § 16 Abs. 3 HHG Gebühren erhoben.

§ 2

(1) Studierende des Weiterbildungsmasters „Kulturelle Bildung an Schulen!“ haben für jedes Semester, in dem sie in diesem Studiengang an der Philipps-Universität Marburg immatrikuliert sind, für das Studium und den Lehraufwand Gebühren zu entrichten.

(2) Exmatrikuliert sich eine Studierende oder ein Studierender vor Beginn eines neuen Semesters, werden 50 % der Gebühr für das Semester fällig. Bei späterer Exmatrikulation ist die gesamte Gebühr für das Semester zu entrichten.

(3) Unbeschadet der Gebühren nach dieser Satzung entstehen für die Studierenden Kosten durch den Semesterbeitrag und für die Unterbringung und Verpflegung während der verpflichtenden Präsenzzeiten.

§ 3

(1) Die Höhe der nach § 2 Abs. 1 zu entrichtenden Gebühren wird vom Präsidium der Philipps-Universität Marburg festgelegt.

(2) Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung beträgt der Gebührensatz 3.375,00 € pro Studiensemester. Wird der Gebührensatz durch Beschluss des Präsidiums geändert, erfolgt die Bekanntgabe des aktuellen Gebührensatzes auf der Homepage des Studiengangs.

(3) Die jeweils aktuelle Gebühr ist fällig bei jeder Einschreibung und Rückmeldung. Einschreibung und Rückmeldung in den Studiengang können also erst nach Eingang des jeweils festgesetzten und bekannt gemachten Gebührensatzes erfolgen.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident kann besondere Vereinbarungen über Zuwendungen mit Dritten treffen, die die Studiengebühren generell oder zielgruppenspezifisch für Studierende des Studiengangs senken.

§ 4

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 08.04.2014

gez.

Prof. Dr. Katharina Krause
Präsidentin

In Kraft getreten am: 11.04.2014

Anhang zur Gebührensatzung für den Weiterbildungsstudiengang „Kulturelle Bildung an Schulen!“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Philipps-Universität Marburg vom 01. April 2014

Gebühren für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang „Kulturelle Bildung an Schulen!“

Aufgrund des § 16 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert am 26. Juni 2012 (GVBl. I Nr. 14/2012, S. 227), und der Gebührensatzung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsmaster „Kulturelle Bildung an Schulen!“ vom TT.MM.JJJJ setzt das Präsidium der Philipps-Universität Marburg folgende Gebühren fest:

Gebühren pro Studiensemester: 3.375,00 €

Ergänzende Information zu den Kosten des Studiengangs

1. Semesterbeitrag abzüglich des Semestertickets: 131,70 €
2. Kostenerstattung Lehr- und Prüfungsaufwand pro Studiensemester: 3.375,00 €

Der Kostenaufwand beträgt insgesamt ca. 13.500,00 €

Stand: Sommersemester 2014